

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/6/13 B1286/95, B1295/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1995

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

AVG §69 Abs2

## Leitsatz

Abweisung von Verfahrenshilfeanträgen zur Wiederaufnahme eines Verwaltungsverfahrens sowie zur Beschwerdeerhebung gegen ein abgeschlossenes Asylverfahren wegen Aussichtslosigkeit

## Rechtssatz

Gemäß §69 Abs2 AVG ist ein Antrag auf Wiederaufnahme eines mit Bescheid abgeschlossenen Verfahrens innerhalb der dort normierten Fristen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Der Bescheid des Bundesministers für Inneres wurde dem Beschwerdeführer am 18.08.93 zugestellt; gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden stand das Rechtsmittel der Berufung offen. Eine Rechtsverfolgung durch Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof erscheint als offenbar aussichtslos, da bei der gegebenen Lage sogar die Zurückweisung der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen offener Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (§19 Abs3 Z2 lit a VfGG) bzw die Zurückweisung der Beschwerden wegen Überschreitung der sechswöchigen Beschwerdefrist (§82 Abs1 VfGG) bzw mangels Erschöpfung des Instanzenzuges iS des Art144 Abs1 B-VG zu gewärtigen wäre.

## Entscheidungstexte

- B 1286/95, B 1295/95

Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.06.1995 B 1286/95, B 1295/95

## Schlagworte

Verwaltungsverfahren, Wiederaufnahme, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Instanzenzugerschöpfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1286.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10049387\_95B01286\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)